

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Untere Bauaufsichtsbehörden
Untere Marktüberwachungsbehörden
AIK SH
VPI SH
Prüfingenieure für Standsicherheit
Prüfingenieure für Brandschutz
Prüfämter für Standsicherheit
GMSH – Bauaufsicht
MELUND
MWVATT

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Martin Rücker
Martin.Ruecker@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-27 85
Telefax: 0431 988 614-33 58

31. August 2017

Vollzug des Bauproduktenrechtes

Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Ergänzende Vollzugshinweise zur Verwendung der harmonisierten Bauprodukte „Wärmedämmstoffe für Gebäude nach DIN EN 13162“ nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 14.10.2016 hatte ich Ihnen Vollzugshinweise zum Umgang mit Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nach dem 16.10.2016 gegeben.

Bei dem bauaufsichtlichen Vollzug der Verwendung von Bauprodukten nach DIN EN 13162 ist in Bezug auf die Bauwerksanforderung sicherzustellen, dass es bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, nicht durch unbemerktes fortschreitendes Schwelen / Glimmen zu einer Brandausbreitung kommen kann (Anlage 3.1/5 der Liste der Technischen Baubestimmungen).

Als Folge der inzwischen fortgeführten Verhandlungen mit der Europäischen Kommission sind die Vollzugshinweise bei Verwendung von Wärmedämmstoffen nach DIN EN 13162 wie folgt zu ergänzen:

Die erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 im Zusammenhang mit der bauwerksbezogenen Anforderung der Anlage 3.1/5 der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument.

Im Zuge stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733: 2016-05. Diese Regelung ist sinngemäß auch bei der der LTB nachfolgenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Rücker', written in a cursive style.

Martin Rücker